

### **3. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**

**Vom 14. Dezember 2022**

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, § 16 Absatz 2 Nr. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 01. Dezember 2022 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 12. April 2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer „OPK-aktuell“ 7. Jahrgang (Juni 2014) Ausgabe 1, Einleger „OPK-spezial“, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 04. November 2020, veröffentlicht auf der Internetseite der OPK Datei-URL: <https://opk-info.de/wp-content/uploads/Änderungssatzung-zur-Fortbildungsordnung-vom-04.11.2020.pdf>, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung der Bezeichnung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird dahingehend korrigiert, dass der Abkürzung „OPK“ die Zeichen „FO - “ vorangestellt werden.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 werden die Worte „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.
  - b. In Absatz 4 wird dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „Psychotherapeutinnen und“ vorangestellt.
  - c. Absatz 6 wird das Wort „Fortbildungsveranstalter“ durch die Worte „Fortbildungsveranstalterinnen und –veranstalter“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Fortbildungsveranstaltern“ durch die Worte „Fortbildungsveranstalterinnen und –veranstaltern“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 2 wird den Worten „Kategorie D“ die Worte „und Online-Veranstaltungen“ nachgestellt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

1. die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
2. die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
3. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
4. sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie der Referentinnen und Referenten offengelegt werden,
5. die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
6. die Qualifikation der Referentinnen und Referenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
7. der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.“

b. In Absatz 3 wird dem Wort „der Veranstalter“ die Worte „Die Veranstalterin oder“ vorangestellt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In der Angabe zu § 8 wird das Wort „Fortbildungsveranstaltern“ durch die Worte „Fortbildungsveranstalterinnen und –veranstaltern“ ersetzt.

b. In Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.“

c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstalter akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Die Akkreditierung kann zeitlich befristet werden. Akkreditierte Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.“

d. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Fortbildungsveranstalters“ durch die Worte „von Fortbildungsveranstalterinnen und –veranstaltern“ ersetzt.

7. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Fortbildungszertifikat hat ab dem Stichtag eine Gültigkeit von fünf Jahren. Der Stichtag ist vom Mitglied im Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates anzugeben. Anderenfalls gilt als Stichtag das Eingangsdatum des Antrages bei der Kammer.

8. In § 10 Satz 1 werden die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.

9. § 11 wird ersatzlos gestrichen.

10. Der bisherige § 12 wird § 11 und in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Das Wort „Fortbildungsveranstaltern“ wird durch die Worte „Fortbildungsveranstalterinnen und –veranstaltern“ ersetzt.

11. Nach § 11 wird § 12 mit der Angabe „§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten“ eingefügt. Die bisherige Angabe zum Inkrafttreten und Außerkräfttreten wird als § 12 beibehalten.

12. In § 1 Absatz 6, § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 6 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 6, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „OPK“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

13. In Anlage 1 wird der Punkt F wie folgt gefasst:

„F: Autorinnen und Autoren  
5 Punkte pro Beitrag, Literatur

Referentinnen und Referenten

Bepunktung wie in Kategorie C, Nachweis des Ausbildungsinstitutes, Akkreditierungs- oder Teilnahmebestätigung des Veranstalters

Supervisorinnen und Supervisoren/Dozentinnen und Dozenten in der Aus-, Fort und Weiterbildung

Teilnahmebescheinigung“

14. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

#### **Anforderungskriterien an Referentinnen und Referenten/Supervisorinnen und Supervisoren**

1. Folgende Kriterien gelten für Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG oder Berufserlaubnis nach § 3 PsychThG sowie einer Approbation oder Berufserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder Nachweis für die Qualifikation in einer der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen

- b) Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Folgende Voraussetzungen sind erforderlich, um als Supervisorin und Supervisor für Fortbildung von der Kammer anerkannt werden zu können:

- a. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie Fachkundenachweis oder abgeschlossene Ausbildung in einem vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung anerkannten Verfahren oder abgeschlossene Weiterbildung in einem nach der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 27.12.2007 in der jeweiligen Fassung genannten Verfahren oder
- b. Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Gebietsbezeichnung nach der WBO PT verfügen und
- c. Nachweis einer 5-jährigen psychotherapeutischen Tätigkeit nach Erhalt der Approbation (a) bzw. Gebietsbezeichnung (b). Parallel zur supervisorischen Tätigkeit muss eine klinisch-praktische Tätigkeit erfolgen.

15. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

#### **Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D)**

##### **(A) Definition einer strukturierten interaktiven Fortbildung**

Grundlage einer strukturierten interaktiven Fortbildung können prinzipiell alle Medien sein. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

##### **(B) Inhaltliche und formale Anforderungen**

1. Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 3 FO-OPK dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung müssen kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen und Fachautoren, Herausgeberinnen und Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
2. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
3. Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
4. Der Anbieter hat potenziellen Nutzerinnen und Nutzern vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, zu den zeitlichen Fristen, zur Lernerfolgskontrolle und zu den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
5. Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
6. Die anerkennende Kammer ist zu nennen und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.

7. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin oder Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

(C) Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

1. Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligatorischer Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
2. Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

(D) Abgrenzung von strukturierter interaktiver Fortbildung und Selbststudium

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E der Anlage 1 „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren.“ Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von der Nutzerin oder dem Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.

## Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Leipzig, den 01. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert  
Präsident

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014, die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 04. November 2020 geändert worden ist, wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 31-5014/41/3-2022/214420

Dresden, den 08. Dezember 2022

Marko Jaksch  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014, die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 04. November 2020 geändert worden ist, wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert  
Präsident